

Versicherungsschutz für angestellte Zahnärzte/-innen in der Berufshaftpflicht des Praxisinhabers

Mittlerweile sind in Zahnarztpraxen immer öfter angestellte Zahnärzte/-innen beschäftigt. Häufig wird einfach angenommen, dass voll umfänglicher Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtpolice des Praxisinhabers der Zahnarztpraxis besteht. Dieses ist jedoch nur unter bestimmten Prämissen der Fall.

Im Arzthaftpflichtrecht ergibt sich eine Haftung einerseits aus einer Pflichtverletzung des mit dem Patienten jeweils geschlossenen Behandlungsvertrages und andererseits aus der deliktischen Haftung des behandelnden Arztes (Praxisinhaber oder angestellte/r Zahnarzt/-ärztin) persönlich.

Der Behandlungsvertrag wird zwischen dem Patienten und dem Praxisinhaber geschlossen und der angestellte/r Zahnarzt/-ärztin ist lediglich „im Auftrag“ des Praxisinhabers tätig (Erfüllungsgehilfe). Er kann deshalb nicht wegen einer Pflichtverletzung aus dem Vertrag selbständig haften. Dies darf auch nicht im Arbeitsvertrag anders geregelt sein.

Neben dem vertraglichen Anspruch gegen den Praxisinhaber besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der/die betroffene Patient/-in sowohl gegen den Praxisinhaber, als auch gegen den angestellten Zahnarzt bzw. die Zahnärztin aufgrund eines deliktischen Anspruchs vorgeht. Dies bedeutet, dass der/die Angestellte grundsätzlich persönlich haftet.

Durch die Mitversicherung des Angestellten in der Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers ist dieser gegen die o.g. Risiken versichert. Im eigenen Interesse sollte der angestellte Zahnarzt prüfen, ob

- die Anmeldung bei der Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers erfolgt ist
- die Versicherungssummen ausreichend sind (es bestehen häufig zu geringe Versicherungssummen, insbesondere bei den Vermögensschäden)
- es keinen Beitragsrückstand und somit keinen Versicherungsschutz gibt.

Darüber hinaus besteht für den angestellten Zahnarzt/-ärztin Handlungsbedarf, damit eventuelle Deckungslücken geschlossen werden. Hier sei die gelegentlich außerdienstliche Tätigkeit (z.B. Gutachten; Praxisvertretung, die in der Regel entgeltlich sind), das ärztliche Restrisiko (Erste-Hilfe-Leistungen) sowie der Arbeitgeberregress (für Sachschäden am Praxisinventar) genannt.

Die VfZ hat ein Spezialkonzept für niedergelassene Zahnärzte mit Sonderkonditionen entwickelt; dabei sind

alle angestellten Zahnärzte beitragsfrei mitversichert!

Beispiel:

3 Mio. € Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, inkl. Privathaftpflicht im Komforttarif; Jahresbeitrag: 367,- EUR inkl. Versicherungssteuer.

Für angestellte Zahnärzte/-innen empfehlen wir den Abschluss einer eigenständigen Berufshaftpflicht für oben genannte Risiken. Der Beitrag für den angestellten Zahnarzt beträgt: 183,50 EUR inkl. Privathaftpflicht im Komforttarif.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Versicherungsstelle für Zahnärzte

VERSICHERUNGS
STELLE
FÜR ZAHNÄRZTE
VFZ



Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH
Max-Planck-Str. 4
50858 Köln

Stand: 04.2014

Versicherungsschutz für angestellte Zahnärzte/-innen in der Berufshaftpflicht des Praxisinhabers

An die
Versicherungsstelle für Zahnärzte
Max-Planck-Str. 4
50858 Köln

per Fax: 02234 / 2783012

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Ja, ich habe Interesse an Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung

Für Rückfragen erreichen Sie mich am besten:

Telefon dienstlich _____

Telefon privat _____

Bester Tag _____

Beste Uhrzeit _____

Ort, Datum

Unterschrift



Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH
Max-Planck-Str.4
50858 Köln

Stand: 04.2014